6) Für Verluste und alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden an Einrichtungen, Geräten, Gebäude und Außenanlagen haftet der Mieter. Vereine und sonstige Personenvereinigungen haften gesamtschuldnerisch.

7) Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen, einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten, in voller Höhe freizustellen.

8) Ist durch Einwirkung höherer Gewalt die bereits genehmigte Benutzung des Kulturstadels unmöglich geworden, so ist die Gemeinde von jeder Haftung freigestellt.

§ 8
Verstöße gegen die Benutzungsordnung

1) Der Mieter verpflichtet sich zur Übernahme des Hausrechts während der Nutzung des Kulturstadels. Er ist gegenüber den Veranstaltungsbesuchern weisungs- befugt. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anforderungen nicht nachkommen oder nachweislich eindeutig gegen die Benutzungsordnung verstoßen, aus dem Gebäude zu verweisen.

2) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Hochdorf die Benutzung des Kulturstadels zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

§ 9
Widerruf der Benutzungserlaubnis

1) Die Gemeinde kann die Benutzungserlaubnis widerrufen, wenn:
- die notwendigen Genehmigungen nicht nachgewiesen werden,
- eine von der Gemeinde geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingerecht nachgewiesen bzw. erbracht wird,
- durch die geplante Veranstaltung die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist,
- die Räumlichkeiten in Folge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- die Bekanntmachung der Veranstaltung in einer Form und Art und Weise erfolgt, dass hierdurch dem Alkoholmissbrauch, den verbotenen Glücksspielen, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit usw. Vorschub geleistet wird.

2) Macht die Gemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so steht dem Veranstalter kein Schadenersatzanspruch zu.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen für die Benutzung des Kulturstadels Hochdorf außer Kraft.

Hochdorf, den 10. Juni 2016

Klaus Bonelli,
Bürgermeister

Gemeinde Hochdorf
- Landkreis Biberach -

Benutzungsordnung für den Kulturstadel Hochdorf

Allgemeines
Der Kulturstadel soll im Rahmen seiner Zweckbestimmung und dieser Benutzungsordnung den Bürgern und Vereinen sowie sonstigen Organisationen die Möglichkeit zur kulturellen und gesellschaftlichen Betätigung geben.

§ 1
Zweckbestimmung

Der Kulturstadel Hochdorf ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hochdorf im Sinne der Gemeindeordnung.

Soweit der Kulturstadel von der Gemeinde Hochdorf nicht für den Eigenbedarf benötigt wird, steht der Kulturstadel grundsätzlich den Bürgern, Vereinen und sonstigen Organisationen zur laufenden Benutzung sowie zur Abhaltung von Einzelveranstaltungen zu den in dieser Benutzungsordnungen aufgeführten Bedingungen zur Verfügung.

§ 2
Überlassung des Kulturstadels

1) Die Benutzung des Kulturstadels bedarf der Erlaubnis. Diese ist bei der Gemeindeverwaltung Hochdorf zu beantragen.

2) Im Einzelfall kann der Kulturstadel auswärtigen Personen überlassen werden. Auswärtige Mieter können den Kulturstadel nur über einen Verein der Gemeinde Hochdorf anmieten.

3) Veranstaltungen, bei denen zu befürchten ist, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, werden nicht zugelassen.

4) Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen anderer Stellen erforderlich werden, sind diese vom Benutzer selbst einzuholen.

5) Die Einrichtungen des Kulturstadels Hochdorf dürfen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden. Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten des Kulturstadels Hochdorf den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 3
Vermietung

1) Die Gemeinde Hochdorf (Vermieterin) stellt den Kulturstadel per Mietvertrag den Benutzern (Mietern) zur Verfügung.

2) Die Entscheidung ob eine Veranstaltung zugelassen wird oder nicht wird dem Bürgermeister der Gemeinde Hochdorf übertragen.

3) Der Antrag auf Anmietung des Kulturstadels ist mindestens sechs Wochen vor der eigentlichen Veranstaltung schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Erst die Bestätigung über die Annahme des Antrags durch die Gemeinde bindet Mieter und Vermieter.

4) Von dieser Benutzungsordnung sowie vom Mietvertrag abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeinde schriftlich bestätigt werden.

5) Der Veranstalter ist der Mieter. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.

6) Stufen- und Klassenfeste werden grundsätzlich nicht zugelassen.

7) Liegen mehrere Mietanträge für denselben Termin vor, gilt die Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

8) An den Tagen, an denen der Jugendtreff geöffnet ist, darf keine Veranstaltung im Kulturstadel durchgeführt werden. Der Mieter hat vor Abschluss des Mietvertrages den Termin mit dem Jugendtreff und der Gemeindeverwaltung rechtzeitig abzustimmen.

§ 4
Rücktritt vom Mietvertrag

1) Der Mieter kann vom Mietvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

2) Tritt der Mieter später zurück, so hat er 25 % der festgesetzten Miete zu bezahlen, sofern der Kulturstadel für diesen Termin nicht anderweitig vermietet werden kann.

3) Die Gemeinde kann vom Mietvertrag zurücktreten, wenn der Mieter seinen Verpflichtungen aus dieser Benutzungsordnung und dem Mietvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder durch höhere Gewalt der Kulturstadel für die Veranstaltung nicht nutzbar ist.
Eine Entschädigung erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 5
Benutzungsbestimmungen

1) Der Kulturstadel wird von einem Beauftragten der Gemeinde (Mitarbeiter des Bauhofes) an den Mieter übergeben.

2) Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung.
Er hat auf seine Kosten alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten sowie die behördlichen Genehmigungen einschließlich GEMA einzuholen.
Für die Abgabe von Getränken und Speisen ist eine eventuell notwendige Gestattung rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
Die hygiene- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

3) Vom Mieter müssen Einrichtungsgegenstände wie z.B. Geschirr selbst besorgt werden.

4) Der Mieter ist verpflichtet auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes besonders zu achten und diese strikt einzuhalten. Dies gilt insbesondere für den Alkoholkonsum und die Aufenthaltszeiten von Jugendlichen.

5) Die Sperrzeiten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Sperrzeitverkürzung wird nicht gestattet. Spätestens 30 Minuten vor Eintritt der Sperrzeit bzw. dem offiziellem Ende der Veranstaltung sind der Ausschank und sämtliche Musikdarbietungen einzustellen.

6) Die maximal zulässige Personenzahl von 199 Personen darf im Kulturstadel nicht überschritten werden.

7) Vor dem Verlassen der Räumlichkeiten sind alle Fenster zu schließen, alle Lichter auszuschalten und sämtliche Türen zu verschließen.

8) Das Mietverhältnis endet zu der im Mietvertrag festgelegten Schlusszeit.

9) Nach dem Ende der Veranstaltung ist im Kulturstadel der Festsaal besenrein zu übergeben.
Die Küche, WC's und der Flur sind nass zu wischen.

9) Die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln und nach der Veranstaltung sauber und aufgeräumt zu hinterlassen.

10) Der anfallende Müll ist vom Veranstalter ordnungsgemäß zu entsorgen.

11) Das Parken außerhalb der vorhandenen Parkflächen auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken, ist nur nach Rücksprache und Genehmigung durch den Grundstückseigentümer zulässig.

12) Flucht- und Rettungswege sind im Veranstaltungsraum zwingend einzuhalten. Die Zufahrtstraßen und Wege, die zum Veranstaltungsraum führen sind für Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr und Polizei unbedingt freizuhalten.

§ 6
Gebühren

1) Die Gemeinde Hochdorf überlässt durch schriftliche Vereinbarung (Mietvertrag) Veranstaltern den Kulturstadel entsprechend dieser Benutzungsordnung. Für diese Benutzung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren.

2) Die Miete für den Kulturstadel beträgt bei gemeindeeigenen Personen 120,00 Euro zuzüglich der anfallenden Stromkosten. Bei auswärtigen Personen 150,00 Euro zuzüglich Stromkosten.
Weitere Kosten können für die Behebung von Beschädigungen oder nicht ordnungsgemäß erfolgter Reinigung entstehen.

3) Der Mieter hat mit Abschluss des Mietvertrages eine Kaution von 250,00 Euro bei der Gemeindekasse zu hinterlegen. Nach Abnahme des Kulturstadels durch einen Mitarbeiter des Bauhofes (Hausmeister) wird die hinterlegte Kaution mit den Gebühren für Miete und Strom verrechnet.

§ 7
Haftung

1) Die Gemeinde überlässt dem Veranstalter den Kulturstadel und dessen Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume und Einrichtungen nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

2) Der Mieter hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

3) Von diesen Haftungsbestimmungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB unberührt.

4) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen, Zufahrten und Parkplätzen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Mieters selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Bei Anwendung dieser Bestimmung erhält der Mieter eine vorausgehende Mitteilung.

5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Sachen, insbesondere Wertsachen.